Bern, 27.05.2026/tst

Weisungen zu Leistungsbeurteilungen

Informatiker/in EFZ

Geltungsbereich

Art.1 Diese Weisungen gelten für alle Leistungsbeurteilungen der Informatiker/in EFZ mit Ausnahme der IPA (individuelle praktische Arbeit).
Leistungsbeurteilungen sind alle Arbeiten, die zur Qualifikation des EFZ notwendig sind. Dazu gehören:

- Schriftliche Einzelarbeiten
- Praktische Einzelarbeiten
- Bewertung über das Kompetenzraster
- Gruppenarbeiten
- Präsentationen
- andere Formen von Leistungsbeurteilungen, die für das Erlangen des EFZ verlangt werden.

Die Anforderungen richten sich nach den Vorgaben von ICT Berufsbildung Schweiz.

Unredlichkeiten

Art 2. Alle Lernenden Informatiker/in EFZ akzeptieren mit der Anmeldung an der gibb Berufsfachschule Bern die Weisungen zu Leistungsbeurteilungen und die Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten. Unredlichkeiten sind:

1. Das Fälschen von Daten, Informationen und anderen Leistungen oder dergleichen.
2. Nichtdeklarierte Unterstützungen durch Drittpersonen (Ghostwriting).
3. Nichtdeklarierter Einsatz von KI
4. Das wörtliche oder sinngemässe Übernehmen fremder Texte, Konfigurationen und Programmcodes (zur Gänze oder in Teilen) ohne Quellenangabe (Plagiat).
5. Das mehrfache Einreichen einer selbst verfassten Arbeit (Selbstplagiat).
6. Andere Handlungen, mit denen Beurteilende getäuscht werden oder die Verfassenden sich auf unredliche oder moralisch verwerfliche Art Vorteile verschaffen.

Die betroffene Person erhält 5 Arbeitstage Zeit, um zum Unredlichkeitsvorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schreiben enthält die Unterschrift des Lehrbetriebes.
Falls eine Unredlichkeit vorliegt, gilt für diese Leistungsbeurteilung die Note 1.

Formale Anforderungen an Leistungsbeurteilungen

Art. 3. Formale Anforderungen sind

- Termine
- Zeitbudget
- Erlaubte Hilfsmittel wie zugelassene Zusammenfassungen, Taschenrechner, Dokumentationen, Bücher, Arbeitsblätter aus dem Unterricht, KI-Tools usw.
- Anforderungen an die Hilfsmittel, wie vorgegebene Seitenanzahl, ohne Musterlösungen von Leistungsbeurteilungen usw.
- Erlaubte Frameworks und Bibliotheken in Programmierarbeiten.

Formale Anforderungen werden den Lernenden spätestens eine Woche vor der Leistungsbeurteilung schriftlich bekanntgegeben und sind in jedem Fall einzuhalten.

Quellenangaben

Art. 4. Für die schriftlichen Einzelarbeiten ist eine einheitliche, durchgängige Zitierweise nach einem frei wählbaren Standard umzusetzen, wenn Text oder Inhalt übernommen wird. Unabhängig vom gewählten Standard sind folgende Prinzipien einzuhalten:

1. Richtigkeit (Kurzhinweise & Quellenverzeichnis): Die Angaben zu den Quellen sind korrekt.
2. Vollständigkeit (Kurzhinweise & Quellenverzeichnis): Die wesentlichen Informationen zum Auffinden einer Quelle sind vorhanden.
3. Einheitlichkeit (Kurzhinweise & Quellenverzeichnis): Sämtliche Angaben folgen einem einheitlichen Schema.

Snippet

Art. 5. Unter „Snippet“ werden Texte, Programmiercodes, Konfigurationen, Testdaten, Abbildungen, Grafiken, Illustrationen und Tabellen von Drittpersonen verstanden.

Snippets müssen

1. zwingend mit einem Quellenhinweis versehen,
2. mit einem aussagekräftigen Titel versehen,
3. fortlaufend nummeriert,
4. in einem Verzeichnis aufgeführt werden, sobald mehr als 5 Snippets Anwendung finden.

Quellenangaben können im Sourcecode als Kommentar festgehalten werden.

Eigenleistung

Art. 6. Jede Leistungsbeurteilung muss eine klar ersichtliche Eigenleistung zur Bewertung aufweisen. Der nicht deklarierte Einsatz von Snippets und KI-Tools wird nicht als bewertbare Eigenleistung verstanden.

Formale Mängel und verspätetes Einreichen von Arbeiten

Art. 7 Formale Mängel liegen vor, wenn einzelne oder mehrere der in Art. 3-6 dieser Weisung genannten Vorgaben nicht eingehalten werden. Sie führen zu einem Punkte- bzw. Notenabzug.
Formale Mängel bei Zusammenfassungen und Dokumentationen führen zum Notenabzug von einem Notenpunkt der Gesamtnote.

Arbeiten, die zu spät eingereicht werden, werden pro angebrochenen, verspäteten Tag mit einem Abzug von 0.5 Notenpunkten berechnet, ausser es liegen wichtige Gründe vor. Spätestens nach 10 Arbeitstagen Verspätung gilt die Note 1.

Bei Nichtabgabe von Arbeiten, gilt die Note 1.

Richtlinien über den Umgang mit Plagiaten

Einreichung und Überprüfung von Leistungsbeurteilungen

Art. 8 Leistungsbeurteilungen werden elektronisch eingereicht bzw. eingefordert, soweit technisch möglich und zumutbar. Zur elektronischen Überprüfung von Leistungsbeurteilungen kommt eine standardisierte Softwarelösung zum Einsatz. Sofern keine diesbezüglichen Vorgaben vorliegen, liegt die Durchführung einer elektronischen Prüfung im Ermessen der verantwortlichen Lehrperson.

Plagiatsverdacht

Art. 9 Im Verdachtsfall erbringt die zuständige Lehrperson den Nachweis, weshalb sie ein Plagiat vermutet und unterbreitet den Verdacht der betroffenen Person. Die betroffene Person erhält 5 Arbeitstage Zeit, um zum Plagiatsvorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schreiben enthält die Unterschrift des Lehrbetriebes. Anschliessend leitet die zuständige Lehrperson eine Kopie sämtlicher Dokumente weiter an die zuständige Abteilungsleitung.
Falls ein Plagiat vorliegt, gilt für diese Leistungsbeurteilung die Note 1.

Künstliche Intelligenz

KI-Tools müssen in Arbeiten als Hilfsmittel deklariert werden. Die Lernenden tragen die Verantwortung für die KI-generierten Inhalte und müssen diese verstehen und erläutern können. Artikel 6 kommt beim Einsatz von KI zur Geltung. Um festzustellen, dass die Lernenden den Inhalt verstanden haben, wird vermehrt die 3P-Bewertung angewendet. Das bedeutet, das Produkt, der Prozess und die Präsentation des Produktes fliessen in die Bewertung ein.

Art. 10 Eine genaue Quellenangabe ist immer erforderlich, wenn Elemente in die Arbeit eingearbeitet werden, die von KI-Tools generiert worden sind. Dies gilt sowohl bei der Übernahme eines durch KI-Tools erzeugten Elementes in seinem ursprünglichen Zustand als auch bei einer Verwendung nach Überarbeitung.

Bei der Verwendung von KI-basierten Tools müssen folgende Elemente erwähnt werden:
- Verwendung: z.B. Komplette Generierung, Rechtschreibekorrektur, Ideen-Generierung, usw.
- Name und Version des Tools
- Datum der Generierung

Beschwerden

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Bewertung einer Leistungsbeurteilung kann mit der Lehrperson oder der Abteilungsleitung Rücksprache genommen werden.

Beschwerden können nach Erhalt des Zeugnisses innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern erhoben werden.

Genehmigt durch die Prüfungskommission:

Datum: 31. Oktober 2026